



- **Reglement über die Finanzierung von Erschliessungsanlagen**
Seiten 1 - 14

- **Reglement Wasserversorgung**
Seiten 15 - 28

- **Reglement Abwasserbeseitigung**
Seiten 29 - 36

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung vom 16.11.2001
In Kraft seit 1.10.2002

Finanzierung von Erschliessungsanlagen

	A. Allgemeine Bestimmungen	3
§ 1	Geltungsbereich	3
§ 2	Finanzierung der Erschliessungsanlagen	3
§ 3	Mehrwertsteuer, Gebührenanpassung	3
§ 4	Verjährung	4
§ 5	Zahlungspflichtige	4
§ 6	Verzug, Rückerstattung	4
§ 7	Härtefälle, besondere Verhältnisse, Zahlungserleichterungen	4
	B. Erschliessungsbeiträge	4
§ 8	Kosten	4
§ 9	Beitragsplan	5
§ 10	Anlagen mit Mischfunktion	5
§ 11	Auflage und Mitteilung	5
§ 12	Vollstreckung	5
§ 13	Bauabrechnung	5
§ 14	Zahlungspflicht	5
§ 15	Fälligkeit	6
	C. Strassen	6
§ 16	Mindestansätze	6
	D. Wasserversorgung	6
	I. Erschliessungsbeiträge	6
§ 17	Bemessung	6
	II. Anschlussgebühr	6
§ 18	Bemessung	6
§ 19	Erhebung, Zahlungspflicht	7
§ 20	Fälligkeit	7
§ 21	Sicherstellung	7
	III. Benützungsg Gebühr (Wasserzins)	8
§ 22	Grundsatz	8
§ 23	Bemessung	8
§ 24	Grundgebühr	8
§ 25	Verbrauchsgebühr	8
§ 26	Sonderfälle	8

	E. Abwasser	9
	I. Erschliessungsbeiträge	9
§ 27	Bemessung	9
§ 28	Sanierungsleitungen	9
	II. Anschlussgebühr	9
§ 29	Bemessung	9
§ 30	Ersatz- und Umbauten, Zweckänderung	10
§ 31	Erhebung, Zahlungspflicht	10
§ 32	Fälligkeit, Sicherstellung	10
	III. Benützungsg Gebühr	11
§ 33	Grundsatz	11
§ 34	Bemessung	11
	F. Rechtsschutz und Vollzug	11
§ 35	Rechtsschutz, Vollstreckung	11
	G. Schluss- und Übergangsbestimmungen	12
§ 36	Inkrafttreten	12
§ 37	Übergangsbestimmungen	12
	Gebührenanhang	13

Die Einwohnergemeinde Dottikon, gestützt auf § 34 Abs.3 des Gesetzes über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen (Baugesetz, BauG) vom 19. Januar 1993

beschliesst:

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich Dieses Reglement regelt die Verlegung der Kosten für Strassen und kommunale Anlagen der Versorgung mit Wasser sowie der Abwasserbeseitigung auf die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer.

§ 2

Finanzierung Erschliessungsanlagen ¹Zur Deckung der Kosten für die Erstellung und Änderung der öffentlichen Anlagen erhebt der Gemeinderat von den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern

- a) Erschliessungsbeiträge
- b) Anschlussgebühren
- c) jährliche Benützungsgebühren, bestehend aus Grundgebühr und Verbrauchsgebühr

²Die einmaligen und wiederkehrenden Abgaben dürfen den Gesamtaufwand für Erstellung, Änderung, Erneuerung und Betrieb der öffentlichen Anlagen sowie die Verzinsung der Schulden nach Abzug der Leistungen von Bund und Kanton nicht übersteigen.

§ 3

Mehrwertsteuer ¹Alle festgelegten Abgabentarife verstehen sich ohne Mehrwertsteuerzuschlag. Die von der Gemeinde für ihre Leistungen zu erbringende eidgenössische Mehrwertsteuer wird den Abgabepflichtigen zusätzlich zu den Abgaben auferlegt. Sie wird separat ausgewiesen und ist mit der Abgaben- bzw. Gebührenverfügung zur Zahlung fällig.

Gebührenanpassung ²Die in Franken festgelegten Gebühren basieren auf dem Zürcher Wohnbaukostenindex, Stand 1. April 2001. Sie können vom Gemeinderat jeweils auf den 1. Januar an den neuen Indexstand angepasst werden, sofern sich der Index um mehr als 10 Punkte verändert.

	§ 4
Verjährung	<p>¹Bezüglich der Verjährung gilt § 78a VRPG.</p> <p>²Die Verjährungsfrist von fünf Jahren für periodisch zu erbringende Leistungen beginnt nach Abschluss des Rechnungsjahres.</p>
	§ 5
Zahlungs- pflichtige	Zur Bezahlung der Abgaben sind diejenigen Personen verpflichtet, denen im Zeitpunkt des Eintritts der Zahlungspflicht laut Grundbuch das Eigentum zusteht.
	§ 6
Verzug, Rückerstattung	<p>¹Für Abgaben, die bis zum Verfalltag nicht bezahlt sind, wird ohne Mahnung ein Verzugszins nach Massgabe des Ansatzes der Aargauischen Kantonalbank für neue Gemeindedarlehen berechnet.</p> <p>²Soweit geleistete Abgaben zurückerstattet werden müssen, sind sie zum gleichen Ansatz zu verzinsen.</p>
	§ 7
Härtefälle, besondere Verhältnisse, Zahlungs- erleichterungen	<p>¹Der Gemeinderat ist berechtigt, in offensichtlichen Härtefällen oder wo die Anwendung dieses Reglements unangemessen wäre, die Abgaben ausnahmsweise anzupassen.</p> <p>²Er kann Zahlungserleichterungen gewähren.</p>

B. Erschliessungsbeiträge

	§ 8
Kosten	<p>Als Kosten der Erstellung, Änderung und Erneuerung gelten namentlich:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) die Planungs-, Projektierungs- und Bauleitungskosten; b) die Landerwerbskosten und die Kosten für den Erwerb anderer Rechte; c) die Bau- und Einrichtungskosten sowie die Kosten für Anpassungsarbeiten; d) die Kosten der Vermessung und Vermarkung; e) die Finanzierungskosten.

	§ 9
Beitragsplan	<p>Der Beitragsplan enthält:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) den Voranschlag über die Erstellungskosten; b) den Kostenanteil des Gemeinwesens; c) den Plan über die Grundstücke bzw. Grundstückflächen, für die Beiträge zu erbringen sind (Perimeterplan); d) die Grundsätze der Kostenverlegung; e) das Verzeichnis aller zu Beitragsleistungen herangezogener Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer mit Angabe der von ihnen geforderten Beiträge; f) die Bestimmung der Fälligkeit der Beiträge; g) eine Rechtsmittelbelehrung.
	§ 10
Anlagen mit Mischfunktion	Dienen Anlagen gleichzeitig der Grob- und der Feinerschliessung, so sind die Kostenanteile nach dem Verhältnis der Erschliessungsfunktion zu bemessen.
	§ 11
Auflage und Mitteilung	<p>¹Auf Ort und Zeitpunkt der öffentlichen Auflage des Beitragsplanes ist vorgängig im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde hinzuweisen.</p> <p>²Den Beitragspflichtigen ist die Auflage zusammen mit der Höhe des Beitrages durch eingeschriebenen Brief anzuzeigen.</p>
	§ 12
Vollstreckung	Ist der Beitrag in Rechtskraft erwachsen, ist er einem vollstreckbaren gerichtlichen Urteil gleichgestellt.
	§ 13
Bauabrechnung	<p>¹Die Bauabrechnung ist vor der Verabschiedung der Kreditabrechnung durch die Gemeindeversammlung während 30 Tagen öffentlich aufzulegen.</p> <p>²Sie kann innert der Auflagefrist angefochten werden. Für das Verfahren gilt § 35 Abs. 2 BauG.</p>
	§ 14
Zahlungspflicht	Die Beitragspflicht entsteht mit Beginn der öffentlichen Auflage des Beitragsplanes.

§ 15

Fälligkeit

¹Erschliessungsbeiträge werden frühestens mit Baubeginn der Anlage fällig, für welche sie erhoben werden.

²Im übrigen wird die Fälligkeit im Beitragsplan bestimmt. Dieser kann, entsprechend dem Fortgang der Arbeiten, Teilzahlungen vorsehen.

³Die Beiträge sind auch dann fällig, wenn gegen den Beitragsplan Einsprache bzw. Beschwerde geführt wird.

C. Strassen

§ 16

Mindestansätze

Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer leisten nach Massgabe der ihnen erwachsenden wirtschaftlichen Sondervorteile Beiträge an die Kosten der Erstellung und Änderung von Strassen. Sie tragen die Kosten der Feinerschliessung in der Regel vollumfänglich, jene der Groberschliessung höchstens zu 70 %.

D. Wasserversorgung**I. Erschliessungsbeiträge**

§ 17

Bemessung

Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer leisten nach Massgabe der ihnen erwachsenden wirtschaftlichen Sondervorteile Beiträge an die Kosten der Erstellung und Änderung von Anlagen der Wasserversorgung. Sie tragen die Kosten der Feinerschliessung in der Regel vollumfänglich, jene der Groberschliessung höchstens zu 70 %. In diesen Fällen wird die Anschlussgebühr um 30 % ermässigt.

II. Anschlussgebühr

§ 18

Bemessung

¹Für den Anschluss an die Wasserversorgung erhebt die Gemeinde eine Anschlussgebühr pro m² anrechenbare Bruttogeschossfläche der angeschlossenen Baute, gemäss Gebührenanhang.

²Die Berechnung der anrechenbaren Bruttogeschossfläche richtet sich nach dem kantonalen Recht. Dem Wohnen und dem Gewerbe dienende Räume in Dach-, Attika- und Untergeschossen sind - unabhängig von einer anderen Regelung in der Bauordnung - anzurechnen.

³Bei Um-, An-, Aus- und Erweiterungsbauten einer bereits angeschlossenen Baute ist eine zusätzliche Anschlussgebühr zu bezahlen, entsprechend der durch die baulichen Veränderungen bedingten Erhöhung der anrechenbaren Bruttogeschossfläche, unabhängig davon, ob durch die baulichen Veränderungen die Wasserversorgung mehr beansprucht wird.

⁴Wird ein bereits angeschlossenes Gebäude abgebrochen und an dessen Stelle ein Neubau errichtet, so werden die seinerzeit bezahlten einmaligen Abgaben angerechnet, sofern der Bauherr den Nachweis für die Bezahlung der damaligen Anschlussgebühr erbringen kann.

⁵In Fällen, wo die Berechnungsart nach der anrechenbaren Bruttogeschossfläche die besonderen Verhältnisse offensichtlich zu wenig berücksichtigt sowie bei Bauten ohne Ausnützungsberechnung (z.B. Fabriken, Gewerbebauten, Lagerbauten, Landwirtschaftsbauten) kann der Gemeinderat die Anschlussgebühr angemessen festlegen.

⁶Für fest installierte Schwimmbäder oder solche mit einem Nettoinhalt von 10 m³ und mehr, erhebt die Gemeinde eine Anschlussgebühr pro m³ Nettoinhalt, gemäss Gebührenanhang.

§ 19

Erhebung	¹ Der Gemeinderat erlässt die Zahlungsverfügung mit der Baubewilligung. Nach erfolgter Schlusskontrolle der Baute erfolgt allenfalls eine korrigierte Zahlungsverfügung.
Zahlungspflicht	² Die Zahlungspflicht entsteht mit Beginn der Bauarbeiten.

§ 20

Fälligkeit	Nach Eintritt der Zahlungspflicht sind die Anschlussgebühren innert 30 Tagen zur Zahlung fällig.
------------	--

§ 21

Sicherstellung	Der Gemeinderat kann bei Erteilung der Anschlussbewilligung bzw. bei Erteilung der Baubewilligung Sicherstellung (Vorauszahlung, Sperrkonto, Bankgarantie) verlangen für die mutmassliche Anschlussgebühr, berechnet aufgrund der bewilligten Baupläne. Die Sicherstellung ist spätestens vor Baubeginn zu leisten.
----------------	---

III. Benützungsgebühr (Wasserzins)

§ 22

Grundsatz ¹Benützungsgebühren sind für den Betrieb der Wasserversorgung und für die nicht durch Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren gedeckten Kosten zu entrichten.

²Der Gemeinderat kann Voraus- oder Akontozahlungen bis zur mutmasslichen Höhe der Jahresgebühren verlangen.

³Bei Verkauf von Liegenschaften haften Verkäufer und Käufer für geschuldete oder noch nicht abgerechnete Gebühren solidarisch. Die Kostenanteile werden nach der Bezugsdauer berechnet.

§ 23

Bemessung Der Wasserzins besteht aus der Grundgebühr und der Verbrauchsgebühr.

§ 24

Grundgebühr Die Grundgebühr bemisst sich pauschal pro Wohnung bzw. bei Industrie und Gewerbe nach der Nennweite des Wasserzählers. Der Tarif ist dem Gebührenanhang zu entnehmen. Die Mietgebühr des Wasserzählers ist darin eingeschlossen.

§ 25

Verbrauchsgebühr Die Verbrauchsgebühr berechnet sich nach dem vom Wasserzähler ermittelten Wasserbezug. Der Tarif ist dem Gebührenanhang zu entnehmen. Die Ablesung erfolgt mindestens einmal jährlich.

§ 26

Sonderfälle ¹Für Festwirtschaften, Bewässerungen und dergleichen ist ein mobiler Zähler zu beziehen, sofern das Wasser nicht über einen fest installierten Zähler bezogen werden kann. Die Verbrauchsgebühren sind gemäss gemessenem Bezug zu entrichten. Die Grundgebühr wird vom Gemeinderat von Fall zu Fall festgelegt.

²Für Bauwasser ist eine Pauschale gemäss Gebührenanhang zu entrichten.

E. Abwasser

I. Erschliessungsbeiträge

§ 27

Bemessung Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer leisten nach Massgabe der ihnen erwachsenden wirtschaftlichen Sondervorteile Beiträge an die Kosten der Erstellung und Änderung von Anlagen der Abwasserbeseitigung. Sie tragen die Kosten der Feinerschliessung in der Regel vollumfänglich, jene der Groberschliessung höchstens zu 70 %. In diesen Fällen wird die Anschlussgebühr um 30 % ermässigt.

§ 28

Sanierungsleitungen Die Kosten der Sanierungsleitungen sind in der Regel von den Verursachern zu tragen. Bei mehreren Zahlungspflichtigen erfolgt die Kostenverlegung nach Massgabe aller Geschossflächen, einschliesslich der Mauer- und Wandquerschnitte, innerhalb des Gebäudekubus. Soweit der Beitrag des Einzelnen die Aufwendungen für eine mechanisch-biologische Einzelkläranlage übersteigt, gehen die Kosten zu Lasten des Rechnungskreises Abwasser. Die Anschlussgebühr wird in diesen Fällen um 30% ermässigt.

II. Anschlussgebühr

§ 29

Bemessung ¹Für den Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen erhebt die Gemeinde eine Anschlussgebühr gemäss den Ansätzen im Anhang:

- a) pro m² der gesamten Gebäudegrundfläche inkl. vorspringender Gebäudeteile und Anbauten und
- b) pro m² für in die Kanalisation entwässerte Hartflächen und
- c) pro m² Bruttogeschossfläche

²Die Berechnung der anrechenbaren Bruttogeschossfläche richtet sich nach dem kantonalen Recht. Dem Wohnen und dem Gewerbe dienende Räume in Dach-, Attika- und Untergeschossen sind - unabhängig von einer anderen Regelung in der Bauordnung - anzurechnen.

³In Fällen, wo die Berechnungsart nach der anrechenbaren Bruttogeschossfläche die besonderen Verhältnisse offensichtlich zu wenig berücksichtigt sowie bei Bauten ohne Ausnützungsberechnung (z.B. Fabriken, Gewerbebauten, Lagerbauten, Landwirtschaftsbauten) kann der Gemeinderat die Anschlussgebühr angemessen festlegen.

⁴Die Anschlussgebühr gemäss Abs. 1 lit. a wird um 50% reduziert, wenn das Dachwasser direkt zum Vorfluter abgeleitet oder versickert wird.

⁵Bei besonderen Verhältnissen (wie z.B. ausserordentlich grossem Abwasseranfall, stossweise anfallendem oder stark verschmutztem Abwasser) kann der Gemeinderat Zuschläge erheben.

⁶Für fest installierte Schwimmbäder oder solche mit einem Nettoinhalt von 10m³ und mehr, erhebt die Gemeinde eine Anschlussgebühr pro m³ Nettoinhalt, gemäss Gebührenanhang.

§ 30

Ersatz- und Umbauten, Zweckänderung

¹Wird ein bereits angeschlossenes Gebäude abgebrochen und an dessen Stelle ein Neubau errichtet, so werden die seinerzeit bezahlten einmaligen Abgaben (Anschlussgebühr und Klärbeitrag) angerechnet, sofern der Bauherr den Nachweis für die Bezahlung der damaligen Anschlussgebühren erbringen kann.

²Bei Um- An-, Aus- und Erweiterungsbauten wird die Anschlussgebühr für die erweiterte Fläche gemäss § 29 erhoben

³Bei Zweckänderungen angeschlossener Gebäude, die eine wesentliche Mehrbelastung der Abwasseranlagen verursachen, wird die Anschlussgebühr neu festgesetzt. Zahlungen früherer Anschlussgebühren werden angerechnet. Ein Überschuss wird nicht zurückerstattet.

§ 31

Erhebung

¹Der Gemeinderat erlässt die Zahlungsverfügung mit der Baubewilligung. Nach erfolgter Schlusskontrolle der Baute erfolgt allenfalls eine korrigierte Zahlungsverfügung.

Zahlungspflicht

²Die Zahlungspflicht entsteht mit Beginn der Bauarbeiten.

§ 32

Fälligkeit

¹Nach Eintritt der Zahlungspflicht sind die Anschlussgebühren innert 30 Tagen zur Zahlung fällig.

Sicherstellung

²Der Gemeinderat kann bei Erteilung der Anschlussbewilligung bzw. bei Erteilung der Baubewilligung Sicherstellung (Vorauszahlung, Sperrkonto, Bankgarantie) verlangen für die mutmassliche Anschlussgebühr, berechnet aufgrund der bewilligten Baupläne. Die Sicherstellung ist spätestens vor Baubeginn zu leisten.

III. Benützungsgebühr

§ 33

- Grundsatz ¹Benützungsgebühren sind für den Betrieb der Abwasseranlagen und für die nicht durch Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren gedeckten Kosten zu entrichten.
- ²Der Gemeinderat kann Voraus- oder Akontozahlungen bis zur Höhe der mutmasslichen Jahresgesamtgebühren verlangen.
- ³Bei Verkauf von Liegenschaften haften Verkäufer und Käufer für geschuldete oder noch nicht abgerechnete Gebühren solidarisch. Die Kostenanteile werden nach der Bezugsdauer berechnet.

§ 34

- Bemessung ¹Die Benützungsgebühr beim Abwasser besteht aus einer Grund- und einer Verbrauchsgebühr. Die Grundgebühr wird pro Wohnung und pro Gewerbebetrieb festgelegt. Die Verbrauchsgebühr bemisst sich nach der bezogenen Menge (m³) Trinkwasser. Der Tarif ist dem Gebührenanhang zu entnehmen.
- ²Die Verbrauchsgebühr kann durch den Gemeinderat ermässigt werden, wenn nachgewiesenermassen und erlaubterweise Frischwasser nach dem Gebrauch nicht der Kanalisation zugeleitet wird (Landwirtschaftsbetriebe, Gärtnereien, Produktionsbetriebe, Kühlwasser usw.).
- ³Bei besonders grosser Verschmutzung und stossweiser Belastung der Abwässer erhebt der Gemeinderat einen angemessenen Zuschlag; er kann sich von einem unabhängigen Fachmann beraten lassen.

F. Rechtsschutz und Vollzug

§ 35

- Rechtsschutz, Vollstreckung ¹Für den Rechtsschutz und das Verfahren gilt § 35 BauG.
- ²Die Vollstreckung richtet sich nach den §§ 73 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VRPG) vom 9. Juli 1968.

G. Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 36

Inkrafttreten

¹Das Reglement wird nach Rechtskraft des Gemeindeversammlungsbeschlusses durch den Gemeinderat in Kraft gesetzt.

²Auf diesen Zeitpunkt sind das Wasserreglement vom 24. Juni 1992 und das Reglement über die Entwässerung der Liegenschaften in der Gemeinde Dottikon vom 6. Juli 1962 mit den jeweiligen Gebührentarifen aufgehoben.

§ 37

Übergangsbestimmungen

¹Gebührenverfahren mit einer vor Inkrafttreten dieses Reglementes rechtskräftig gewordenen definitiven oder provisorischen Gebührensverfügung werden nach bisherigem Recht beurteilt.

²Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens hängigen Gesuche werden nach den Vorschriften dieses Reglements beurteilt.

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 16. November 2001

GEMEINDERAT DOTTIKON

Marc Staubli, Gemeindeammann

Ernst Gisi, Gemeindeschreiber

Vom Gemeinderat in Kraft gesetzt auf 1. Oktober 2002

GEBÜHRENANHANG**Zum Reglement über die Finanzierung von Erschliessungsanlagen****I. Anschlussgebühren:****1. Wasserversorgung**

1.1 Für alle Bauten
- pro m² massgebender BGF der angeschlossenen Baute Fr. 25.00

1.2 für Schwimmbäder
- pro m³ Nettoinhalt Fr. 25.00

2. Abwasser

2.1 - pro m² der gesamten Gebäudegrundfläche inkl. vorspringender Gebäudeteile und Anbauten und Fr. 40.00

2.2 - pro m² für in die Kanalisation entwässerte Hartflächen Fr. 40.00

2.3 - zusätzlich pro m² Bruttogeschossfläche BGF Fr. 50.00

2.4 für Schwimmbäder
- pro m³ Nettoinhalt Fr. 25.00

2.5 Reduktion der Anschlussgebühr: gemäss § 29 Abs. 4 % 50

II. Benützungsgebühren:**1. Wasserversorgung**

1.1 Grundgebühr (jährlich)
- 1. Wohnung, pauschal Fr. 84.00
- jede weitere Wohnung und angegliedertes Gewerbe Fr. 30.00

- Industrie und Gewerbe nach Nenngrösse des Wasserzählers

¾" - Zähler (5 m ³ Durchlauf)	Fr.	90.00
1" - Zähler (7 m ³ Durchlauf)	Fr.	126.00
1 ¼" - Zähler (12 m ³ Durchlauf)	Fr.	216.00
1 ½" - Zähler (20 m ³ Durchlauf)	Fr.	360.00
2" - Zähler (30 m ³ Durchlauf)	Fr.	540.00

1.2 Verbrauchsgebühr
- pro m³ bezogenen Trinkwassers Fr. 1.20

1.3 Bauwassertarif

Ein- und Zweifamilienhäuser, Reihen- und Terrassenhäuser,
Mehrfamilienhäuser sowie übrige bewilligungspflichtige Bauten im
Sinne des BauG:

Grundpauschale pro Baute	Fr.	100.00
zusätzlich pro Wohnung	Fr.	50.00

Industrielle und gewerbliche Bauten und dergleichen:

- Tarif wird je nach Bauvolumen von Fall zu Fall vom Gemeinderat festgelegt.

2. Abwasser

2.1 Grundgebühr (jährlich)

- 1. Wohnung, pauschal	Fr.	84.00
- jede weitere Wohnung und angegliedertes Gewerbe	Fr.	30.00
- Industrie und Gewerbe nach Nenngrosse des Wasserzählers		
¾" - Zähler (5 m ³ Durchlauf)	Fr.	90.00
1" - Zähler (7 m ³ Durchlauf)	Fr.	126.00
1 ¼" - Zähler (12 m ³ Durchlauf)	Fr.	216.00
1 ½" - Zähler (20 m ³ Durchlauf)	Fr.	360.00
2" - Zähler (30 m ³ Durchlauf)	Fr.	540.00

2.2 Verbrauchsgebühr

- pro m ³ bezogenen Trinkwassers	Fr.	1.50
---	-----	------

Reglement

Wasserversorgung

	I. Allgemeine Bestimmungen	17
§ 1	Zweck, Rechtsverhältnis	17
§ 2	Rechtsform; Aufsicht	17
§ 3	Übergeordnetes Recht	17
§ 4	Technische Vorschriften	17
§ 5	Verwaltung	17
§ 6	Brunnenmeister	18
§ 7	Aufgaben der WV	18
§ 8	Anlagen	18
§ 9	Wasserbeschaffung	18
§ 10	Rechtsschutz	18
	II. Leitungsnetz	19
§ 11	Erstellung	19
§ 12	Öffentlicher Grund	19
§ 13	Erweiterung	19
§ 14	Ausserhalb Bauzonen	19
§ 15	Löscheinrichtungen	20
	III. Hausanschluss	20
§ 16	Erstellung	20
§ 17	Kostentragung	20
§ 18	Unterhalt	21
§ 19	Schieber	21
§ 20	Haftung	21

	IV. Hausinstallationen	21
§ 21	Begriff	21
§ 22	Kostentragung	21
§ 23	Installationsausführung	22
§ 24	Einrichtung	22
§ 25	Kontrolle	22
§ 26	Betrieb und Unterhalt	22
	V. Wasserzähler	23
§ 27	Einbau	23
§ 28	Wasserzähler für besondere Zwecke	23
§ 29	Ablesung	23
§ 30	Schäden, Behebung	23
§ 31	Revision	24
§ 32	Ermittlung des Wasserzinses bei defektem Wasserzähler	24
	VI. Bezugsverhältnis zwischen Abonent und WV	24
§ 33	Anschlusspflicht	24
§ 34	Wasserbezug	24
§ 35	Haftung	25
§ 36	Lieferungsverträge	25
§ 37	Wasserbezug ohne Bewilligung	25
§ 38	Besondere Bewilligung	25
§ 39	Wasserbeschaffenheit	25
§ 40	Wasserverwendung	26
§ 41	Betriebseinschränkungen	26
§ 42	Verbot der Wasserabgabe	26
	VII. Abgaben	27
§ 43	Abgaben	27
	VIII. Bewilligungsverfahren	27
§ 44	Umfang	27
§ 45	Planunterlagen	27
	IX. Straf-, Übergangs- und Schlussbestimmungen	27
§ 46	Sanktionen	27
§ 47	Übergangsbestimmungen	28
§ 48	Inkrafttreten	28

Die Einwohnergemeinde Dottikon erlässt, gestützt auf § 20 Abs. 2 lit. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinden vom 19. Dezember 1978 das nachstehende Wasserreglement.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Zweck, Rechtsverhältnis
Dieses Reglement regelt Bau, Betrieb und Unterhalt der Wasserversorgungsanlagen der Einwohnergemeinde Dottikon (nachstehend WV genannt) sowie die Beziehungen zu den Abonnenten.

§ 2

Rechtsform, Aufsicht
Die WV ist eine unselbständige, öffentlichrechtliche und selbsttragende Anstalt der Gemeinde und steht unter der unmittelbaren Aufsicht des Gemeinderates.

§ 3

Übergeordnetes Recht
Die eidgenössischen und kantonalen gesetzlichen Bestimmungen sowie die zwingenden Vorschriften des Aargauischen Versicherungsamtes und des kantonalen Laboratoriums bleiben vorbehalten.

§ 4

Technische Vorschriften
Soweit übergeordnetes Recht, dieses Reglement oder Ausführungserlasse des Gemeinderates keine besonderen Bestimmungen enthalten, gelten für den Bau, den Betrieb und Unterhalt der Werkanlagen sowie für die Erstellung von Hausanschlüssen und Hausinstallationen die einschlägigen Normen und Leitsätze des schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (nachstehend SVGW genannt) als Richtlinien.

§ 5

Verwaltung
Der Gemeinderat kann die technische und die administrative Leitung der WV der Bauverwaltung und / oder einer Fachkommission ohne selbständige Verwaltungsbefugnis übertragen und für bestimmte Aufgaben Fachleute beziehen.

	§ 6
Brunnenmeister	Zur Wartung und Betreuung der technischen Anlagen wählt der Gemeinderat einen fachkundigen Brunnenmeister bzw. eine Brunnenmeisterin und einen Stellvertreter bzw. eine Stellvertreterin. Deren Aufgaben werden in einem Pflichtenheft geregelt. Die Aufgabe kann auch einer juristischen Person übertragen werden.
	§ 7
Aufgaben der WV	Die WV liefert in ihrem Versorgungsgebiet Wasser zu Trink-, Brauch- und Löschzwecken im Ausmass ihrer verfügbaren Menge und im Rahmen der Leistungsfähigkeit ihrer Versorgungsanlagen. Die WV erstellt und unterhält die vorgeschriebenen Löscheinrichtungen.
	§ 8
Anlagen	¹ Die WV umfasst alle der Gemeinde gehörenden Quellen, Quell- und Grundfassungsanlagen, Pumpwerke, Reservoirs, das Leitungsnetz, Hydranten und Brunnen, Wasserzähler sowie alle der WV dienenden Einrichtungen, Liegenschaften, dinglichen Rechte und Schutzzonen. ² Über die Anlagen der WV sind Inventare und Ausführungspläne zu erstellen und nachzuführen.
	§ 9
Wasserbeschaffung	Das Wasser wird soweit möglich aus gemeindeeigenen Wasservorkommen beschafft. Der Gemeinderat kann mit Gemeinden, Gemeindeverbänden und Privaten Wasserbezugsverträge abschliessen.
	§ 10
Rechtsschutz	¹ Gegen Anordnungen und Verfügungen der WV und ihrer Organe können Betroffene innert 20 Tagen beim Gemeinderat schriftlich Einsprache erheben. ² Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates können innert 20 Tagen mit Verwaltungsbeschwerde beim Baudepartement angefochten werden.

II. Leitungsnetz

§ 11

- Erstellung ¹Die WV erstellt und unterhält alle öffentlichen Anlagen des Leitungsnetzes. Dazu gehören die im öffentlichen und privaten Grund liegenden Leitungen die nach Dimension und Anlage für den Anschluss mehrerer Gebäude und der Hydranten bestimmt sind.
- ²Der Gemeinderat bezeichnet Linienführung und Querschnitt der Leitungen nach den Bedürfnissen der Ortsplanung. Er lässt auf Kosten der WV entsprechende Projekte ausarbeiten und entscheidet über den Bau der Leitungen, über das Leitungsmaterial sowie die Anordnung der Schieber und Hydranten vorbehaltlich der Zustimmung des Aargauischen Versicherungsamtes (AVA).
- ³Hydranten, Schieber und Schiebertafeln müssen jederzeit zugänglich sein.

§ 12

- Öffentlicher Grund Leitungen werden nach Möglichkeit in öffentlichen Grund verlegt. Muss für das Verlegen von Leitungen privater Grund in Anspruch genommen werden und kommt zwischen Gemeinderat und Grundeigentümer keine Vereinbarung über die Gewährung des Durchleitungsrechtes zustande so kann der Gemeinderat beim Regierungsrat das Enteignungsrecht geltend machen.

§ 13

- Erweiterung Die Erweiterung des Leitungsnetzes in den Bauzonen erfolgt, wenn entsprechende Anschlussgesuche vorliegen und wenn an der Erschliessung ein ausreichendes öffentliches Interesse besteht.

§ 14

- Ausserhalb Bauzonen Leitungen ausserhalb der Bauzonen werden von der Gemeinde nur bei Vorliegen eines öffentlichen Interesses erstellt. Vorbehalten bleibt die Brandschutz- und Feuerwehrgesetzgebung.

§ 15

Lösch-
einrichtungen

¹Hydranten dienen der Feuerwehr zu Löschzwecken. Der Wasserbezug ab Hydranten geschieht ausschliesslich durch die Feuerwehr oder durch Beauftragte der Gemeinde. Jede andere Benützung der Hydranten bedarf der Bewilligung der WV.

²Der Gemeinderat ist nach Rücksprache mit dem Grundeigentümer berechtigt, Hydranten auf privaten Grundstücken aufzustellen. Die Entschädigung dafür richtet sich nach den Grundsätzen der formellen und materiellen Enteignung.

³Die Einwohnergemeinde leistet der WV eine Abgeltungsentschädigung für Hydranten, die nach deren Anzahl bemessen wird (Hydrantenentschädigung).

⁴Zusätzliche Löscheinrichtungen für grössere Bauten, Betriebe und Anlagen sind auf Kosten des Gebäudeeigentümers zu erstellen und zu unterhalten.

III. Hausanschluss

§ 16

Erstellung

¹Der Hausanschluss führt von der öffentlichen Leitung über den Absperrschieber bis zum Hauptabstellhahnen im inneren des Gebäudes oder bis zu einem Zählerschacht.

²Die WV bestimmt die Stelle und Art des Hausanschlusses (Einzelanschluss, Versorgungsleitung, Absperrschieber), überwacht die Erstellung und kontrolliert nach dem Eindecken die Einrichtungen.

³Jedes Gebäude ist in der Regel für sich und ohne Benützung von fremdem Grundeigentum anzuschliessen. Werden gemeinsame Anschlüsse bewilligt oder wird fremdes Grundeigentum beansprucht, regeln die Beteiligten vor Erteilung der Anschlussbewilligung die daraus entstehenden gegenseitigen Rechte und Pflichten (Durchleitung, Unterhalt, Kostentragung usw.) im Rahmen eines im Grundbuch einzutragenden Dienstbarkeitsvertrages, der dem Anschlussgesuch beizulegen ist.

§ 17

Kostentragung

Der Hausanschluss ist auf Kosten des Gebäudeeigentümers zu erstellen und zu unterhalten.

§ 18

- Unterhalt ¹Schäden am Hausanschluss (inkl. Absperrschieber und Wasserzähler) sind der WV sofort zu melden. Die Reparatur hat in Absprache mit der WV zu erfolgen. Die Reparaturkosten, ausgenommen jene für den Wasserzähler, hat der Gebäudeeigentümer zu tragen. Kommt ein Gebäudeeigentümer seiner Unterhaltungspflicht nicht nach, ist die WV berechtigt auf seine Kosten die notwendigen Unterhaltsarbeiten ausführen zu lassen.
- ²Stillgelegte, nicht mehr benützte Hausanschlussleitungen sind vom Netz zu trennen.

§ 19

- Schieber ¹Die Absperrschieber in der Hauszuleitung dürfen nur von den Organen der WV bedient werden.
- ²Jeder Absperrschieber kann durch eine Tafel markiert werden, welche entschädigungslos auf privatem Grund (z.B. Gebäudemauer, Vorplatz) zu dulden ist und weder entfernt noch zugedeckt werden darf.

§ 20

- Haftung Die WV übernimmt keine Haftung für Schäden, die infolge Einführung von Wasser in eine Liegenschaft und durch dessen Gebrauch entstehen.

IV. Hausinstallationen

§ 21

- Begriff Als Hausinstallationen werden alle Leitungen und Anlageteile nach dem Hauptabstellhahnen mit Ausnahme des Wasserzählers bezeichnet.

§ 22

- Kostentragung Die Kosten für Erstellung und Unterhalt der Hausinstallationen (inkl. Druckerhöhungsanlagen und dergleichen) trägt der Gebäudeeigentümer.

	§ 23
Installationsausführung	<p>¹Hausinstallationen dürfen nur durch ausgewiesenes Fachpersonal erstellt, unterhalten, verändert oder erweitert werden.</p> <p>²Es dürfen nur Installationsmaterialien und Apparate verwendet werden, die dem Netzdruck und den Wasserverhältnissen am Verwendungsort entsprechen und die Qualität des Wassers nicht ungünstig verändern.</p> <p>³Zur Sicherung eines genügenden Druckes können dem Gebäudeeigentümer Auflagen gemacht werden (z.B. Einbau von Druckerhöhungsanlagen). Bei überhöhtem Druck sind auf Kosten des Gebäudeeigentümers Druckreduzierventile einzubauen.</p>
	§ 24
Einrichtung	<p>¹Die gesamten Hausinstallationen sind so einzurichten, dass ein Rücksaugen oder Rückströmen von Flüssigkeiten oder das Eindringen von anderen Stoffen in die Wasserleitung ausgeschlossen sind. Die WV kann in besonderen Fällen den Einbau von Systemtrennern verlangen.</p> <p>²Verbindungen jeglicher Art mit privaten Wasserversorgungen sind bewilligungspflichtig.</p> <p>³Für den Anschluss und den Betrieb von Apparaten, Maschinen und Einrichtungen, die an die Hausinstallation angeschlossen werden, wie Schwimmbassins, Berieselungsanlagen, Kühl- und Klimaanlage und dergleichen kann der Gemeinderat besondere Betriebsvorschriften bzw. Beschränkungen erlassen.</p>
	§ 25
Kontrolle	<p>¹Die Fertigstellung von Neuanlagen, die Änderung und die Erweiterung an bestehenden Hausinstallationen sind der WV zu melden. Die WV ist berechtigt, die Hausinstallationen vor der Inbetriebnahme zu prüfen. Die Kosten für alle erstmaligen Prüfungen trägt die WV. Allfällige Nachkontrollen gehen zu Lasten des Gebäudeeigentümers.</p> <p>²Mit der Bewilligungserteilung und der Kontrolle übernimmt die Gemeinde bzw. die WV weder eine Garantie noch eine Haftung für allfällige Mängel.</p>
	§ 26
Betrieb und Unterhalt	<p>¹Vorschriftswidrig erstellte oder schlecht unterhaltene Hausinstallationen muss der Gebäudeeigentümer auf schriftliche Aufforderung hin innert einer von der WV festgesetzten Frist ändern oder instandstellen lassen. Unterlässt dies der Gebäudeeigentümer, so ist die WV berechtigt die Mängel auf Kosten des Eigentümers beheben zu lassen. Solange die Installationen nicht den Vorschriften entsprechend ausgeführt sind, kann die Wasserabgabe verweigert werden.</p>

²Treten durch Überbeanspruchung der Installationen störende Einwirkungen auf, so ist die WV berechtigt, entsprechende Massnahmen anzuordnen.

V. Wasserzähler

§ 27

Einbau

¹Die WV baut auf ihre Kosten in jedes an ihr Versorgungsnetz angeschlossenes Gebäude einen geprüften und plombierten Wasserzähler ein. Dieser bleibt Eigentum der WV und wird von ihr unterhalten. Die WV bestimmt den Ort der Installation sowie die Grösse des Zählers. Ist ein Standort im Innern des Gebäudes zur Unterbringung des Wasserzählers nicht möglich, bewilligt die WV einen separaten Schacht und bestimmt Ort, Art und Grösse desselben. Die Bau- und Unterhaltskosten für den Schacht gehen zu Lasten des Gebäudeeigentümers.

²Pro Hauszuleitung wird grundsätzlich nur ein Wasserzähler eingebaut. Ausnahmen werden durch die WV bewilligt. Bestehen für ein Gebäude mehrere Zuleitungen, so wird jeder weitere Wasserzähler als gesondertes Abonnement behandelt.

³Der Zugang zu den Wasserzählern und Hauptabstellhahnen ist frei zu halten.

§ 28

Wasserzähler für besondere Zwecke

Die Wasserabgabe für besondere Zwecke, z.B. für Bewässerung, Veranstaltungen, etc. hat über Wasserzähler zu erfolgen. Die Montage- und Unterhaltskosten trägt der Bezüger.

§ 29

Ablesung

Das Ablesen des Wasserzählers erfolgt in regelmässigen Abständen durch das von der WV damit beauftragte Personal. Der Gemeinderat bestimmt die Ableseperiode.

§ 30

Schäden, Behebung

Der Schutz des Wasserzählers obliegt dem Abonnenten. Schäden am Zähler sind der WV unverzüglich zu melden. Für Schäden durch äussere Einflüsse (Frostschäden und dergleichen) haftet der Abonnent. Die WV haftet nicht für Schäden, die durch beschädigte Zähler entstehen. Sämtliche Arbeiten an den Wasserzählern sind der WV vorbehalten. Jegliches Manipulieren an den Wasserzählern ist untersagt.

§ 31

Revision Die WV lässt die Wasserzähler periodisch auf ihre Kosten revidieren. Der Abonnent kann eine Prüfung seines Wasserzählers verlangen. Wird ein Mangel festgestellt, so übernimmt die WV die Revisionskosten. Im andern Fall hat der Abonnent dafür aufzukommen. Als mangelhaft gilt ein Zähler, wenn die Messgenauigkeit nicht innerhalb der zulässigen Toleranz + / - 5 % bei 10 % Mehrbelastung liegt.

§ 32

Defekte Wasserzähler Ist der Wasserzähler defekt oder mangelhaft, wird der Wasserzins aus dem durchschnittlichen Verbrauch der beiden Vorjahre ermittelt.

VI. Bezugsverhältnis zwischen Abonnent und WV

§ 33

Anschlusspflicht Innerhalb der Bauzone müssen alle bewohnten Gebäude an das Versorgungsnetz der WV angeschlossen werden. Ausnahmen können vom Gemeinderat bewilligt werden, wenn die private Wasserversorgung den trinkwasserhygienischen Anforderungen entspricht und das betreffende Wasser stets Trinkwasserqualität aufweist.

§ 34

Wasserbezug ¹Die dauernde Lieferung von Wasser erfolgt aufgrund der Anschlussbewilligung.

²Hand- und Adressänderungen meldet der Abonnent umgehend der WV.

³Der Wasserbezug kann vom Abonnenten mit einmonatiger Frist auf jedes Monatsende gekündigt werden.

	§ 35
Haftung	<p>¹Der Abonnent haftet gegenüber der WV für alle Schäden, die durch sein Eigentum verursacht oder durch unsachgemässe Installation oder Handhabung, mangelnde Sorgfalt oder Kontrolle sowie ungenügenden Unterhalt der Hauszuleitung oder Hausinstallation der WV zugefügt werden.</p> <p>²Der Abonnent haftet für die Erfüllung der sich aus diesem Reglement ergebenden Verbindlichkeiten. Vorbehalten bleiben Sonderregelungen bei Miteigentum, Stockwerkeigentum und Reihenhausbauten mit gemeinsamen Wasserzählern.</p> <p>³Wasserverluste, die auf einen defekten Hausanschluss, bzw. eine schadhafte Hausinstallation zurückzuführen sind, geben keinen Anspruch auf Reduktion des durch den Zähler gemessenen Verbrauchs.</p>
	§ 36
Lieferungs- verträge	Der Gemeinderat kann im Interesse der WV Wasserlieferungsverträge mit besonderen Vereinbarungen abschliessen.
	§ 37
Wasserbezug ohne Bewilli- gung	Wer ohne entsprechende Bewilligung Wasser bezieht wird gegenüber der WV schadenersatzpflichtig. Er kann überdies strafrechtlich verfolgt werden.
	§ 38
Besondere Bewilligung	<p>¹Der Wasserbezug durch Abonnenten mit besonders grossem Wasserverbrauch oder mit hohen Verbrauchsspitzen bedarf einer Bewilligung des Gemeinderates.</p> <p>²Der Wasserbezug für Bau- und andere vorübergehende Zwecke bedarf einer Bewilligung der WV.</p>
	§ 39
Wasser- beschaffenheit	<p>¹Das Wasser muss bei der Abgabe an die Abonnenten den gesetzlichen Anforderungen an Trinkwasser genügen. Die WV gewährleistet keine über diese Anforderungen hinausgehende Beschaffenheit des Wassers und garantiert keinen konstanten Wasserdruck.</p> <p>²Die WV sorgt für die Überwachung des Trinkwassers sowie der Gewinnungs- und Versorgungsanlagen gemäss den Richtlinien des SVGB und den Weisungen des kantonalen Laboratoriums.</p>

³Trinkwasserverunreinigungen, welche in Zusammenhang mit aussergewöhnlichen Naturereignissen stehen oder durch Dritte verursacht werden, geben den Abonnenten keinen Anspruch auf Kürzungen des Wasserzinses oder Schadenersatz.

§ 40

Wasser-
verwendung

¹Das Wasser ist sparsam zu gebrauchen. Jede Wasserverschwendung ist untersagt.

²Bei Wassermangel, Betriebsstörungen, Reparaturen und Unterhaltsarbeiten an Anlagen der WV kann der Gemeinderat das Bewässern von Gärten und Hausplätzen, das Waschen von Autos sowie das Füllen von Schwimmbassins und dergleichen verbieten und weitere Einschränkungen erlassen.

§ 41

Betriebsein-
schränkungen

¹Bei Wassermangel, Betriebsstörungen, Reparaturen und Unterhaltsarbeiten an Anlagen der WV kann der Gemeinderat die Wasserlieferungen einschränken oder unterbrechen. Die betroffenen Abonnenten werden über solche Unterbrüche soweit möglich in geeigneter Form rechtzeitig in Kenntnis gesetzt.

²Die Wasserabgabe für häusliche Zwecke geht allen anderen Verwendungsarten vor, ausgenommen in Brandfällen. Die Abonnenten haben selbst die geeigneten Sicherungen gegen die Folgen von Betriebseinschränkungen und Betriebsunterbrüchen, sowie von Netzspülungen zu treffen. Eine Schadensersatzpflicht der Gemeinde oder der WV besteht nicht.

§ 42

Verbot der
Wasserabgabe

Ohne schriftliche Zustimmung der WV sind verboten:

- Das Anbringen von Abzweigungen oder Zapfhähnen vor dem Wasserzähler oder das Öffnen plombierter Hähnen;
- Änderungen an Hauptabstellhähnen und Wasserzählern;
- Wasserbezug ab Hydranten

VII. Abgaben

§ 43

Abgaben Die Abgaben richten sich nach dem "Reglement über die Finanzierung von Erschliessungsanlagen".

VIII. Bewilligungsverfahren

§ 44

Umfang ¹Einer Bewilligung des Gemeinderates bedürfen:
 – Der Neuanschluss einer Liegenschaft;
 – Die Änderung oder die Erweiterung der Nutzung welche eine wesentliche Vermehrung des Wasserverbrauchs mit sich bringt.

²Apparate zur Aufbereitung von Trinkwasser bedürfen einer Bewilligung des kantonalen Laboratoriums.

§ 45

Planunterlagen ¹Über Inhalt und Form der Gesuchsunterlagen erlässt der Gemeinderat separate Richtlinien.

²Die Vorschriften von § 65 BauG finden im Bewilligungsverfahren sinngemäss Anwendung.

³Die Gebühren für Bewilligung und Kontrollen richten sich nach dem Baugebührenreglement.

⁴Nach der Fertigstellung der Arbeiten sind dem Gemeinderat Ausführungspläne mit genauen Masseintragungen im Doppel einzureichen.

⁵Abweichungen von genehmigten Plänen sind nur mit Zustimmung des Gemeinderates zulässig.

IX. Straf-, Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 46

Sanktionen ¹Für den Verwaltungszwang und die Vollstreckung gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 9. Juli 1968 (VRPG).

²Zuwiderhandlungen gegen das Wasserreglement werden mit Haft oder Busse bestraft.

§ 47

Übergangs-
bestimmungen Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens hängigen Gesuche werden nach den
Vorschriften dieses Reglementes beurteilt.

§ 48

Inkrafttreten ¹Das Reglement wird nach der Rechtskraft des Gemeindever-
samlungsbeschlusses durch den Gemeinderat in Kraft gesetzt.

²Auf diesen Zeitpunkt ist das Wasserreglement vom 24. Juni 1992
aufgehoben.

Von der Gemeindeversammlung am 16. November 2001 beschlossen.

GEMEINDERAT DOTTIKON

Marc Staubli, Gemeindeammann

Ernst Gisi, Gemeindeschreiber

Vom Gemeinderat in Kraft gesetzt auf 1. Oktober 2002.

Reglement

Abwasserbeseitigung

	I. Allgemeine Bestimmungen	30
§ 1	Zweck	30
§ 2	Geltungsbereich	30
§ 3	Abwasseranlagen	30
§ 4	Aufgaben der Gemeinde	30
§ 5	Projekt- und Kreditbewilligung	30
§ 6	Gemeinderat	31
§ 7	Gewässerschutzstelle	31
§ 8	Kanalisationsplanung	31
§ 9	Öffentliche Abwasseranlagen	31
§ 10	Private Abwasseranlagen	31
§ 11	Sanierungsleitungen	32
§ 12	Abwasserkataster	32
	II. Anschlusspflicht und Anschlussrecht	32
§ 13	Anschlusspflicht	32
§ 14	Anschlussrecht	32
§ 15	Bestehende Abwasseranlagen	33
§ 16	Anschlussfrist	33
	III. Bewilligungsverfahren	33
§ 17	Private Abwasseranlagen	33
§ 18	Gesuchsunterlagen	33
§ 19	Prüfungskosten	33
§ 20	Abnahme, Ausführungspläne, Inbetriebnahme	34
	IV. Technische Ausführungsvorschriften	34
§ 21	Technische Ausführungsvorschriften	34
§ 22	Abwasser	34
§ 23	Nichtverschmutztes Abwasser	34
§ 24	Einzelreinigung häuslicher Abwässer	35
§ 25	Einleitungsbewilligung	35
§ 26	Landwirtschaftsbetriebe	35
§ 27	Haftung	35
	V. Abgaben	36
§ 28	Abgaben	36
	VI. Rechtsschutz und Vollzug	36
§ 29	Rechtsschutz, Vollstreckung	36
	VII. Schluss- und Übergangsbestimmungen	36
§ 30	Inkrafttreten	36
§ 31	Übergangsbestimmungen	36

Die Einwohnergemeinde Dottikon erlässt, gestützt auf § 14 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum eidgenössischen Gewässerschutzgesetz (EG GSchG) vom 11. Januar 1977 und § 34 Abs. 3 des Gesetzes über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen, (Baugesetz, BauG) vom 19. Januar 1993 das nachstehende Abwasserreglement.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Zweck Dieses Reglement regelt Bau, Betrieb und Unterhalt der Abwasseranlagen der Einwohnergemeinde Dottikon sowie die Beziehungen zu den Grundeigentümern.

§ 2

Geltungsbereich ¹Das Abwasserreglement findet Anwendung für alle im Gemeindegebiet anfallenden Abwässer und auf alle für die Sammlung, Ableitung und Behandlung notwendigen Anlagen.

²Die Vorschriften des eidgenössischen und kantonalen Rechtes bleiben vorbehalten.

§ 3

Abwasseranlagen Abwasseranlagen im Sinne des Reglements umfassen alle technisch erforderlichen Einrichtungen zur Sammlung, Ableitung, Versickerung und Behandlung des Abwassers.

§ 4

Aufgaben der Gemeinde ¹Die Gemeinde plant, organisiert und überwacht die Abwasserbehandlung auf dem Gemeindegebiet.

²Sie erstellt und unterhält die öffentlichen Abwasseranlagen.

§ 5

Projekt- und Kreditbewilligung Die Gemeindeversammlung bewilligt die Projektierungs- und Baukredite für den Bau, die Instandsetzung, Erweiterung und die Erneuerung der öffentlichen Abwasseranlagen.

	§ 6
Gemeinderat	<p>Der Gemeinderat ist insbesondere zuständig für:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die kommunale Abwasserplanung (§ 6 EG GSchG); b) die Erstellung der erforderlichen öffentlichen Abwasseranlagen nach generellem Entwässerungsplan (GEP) und im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel; c) die Erteilung von Bewilligungen für den Bau von Vorbehandlungsanlagen nach Zustimmung des Baudepartementes und zur Benützung der öffentlichen Kanalisationen mit Ableitung der Abwässer auf eine zentrale Abwasserreinigungsanlage; d) die Erteilung von Bewilligungen für die Versickerung von Meteor- und Fremdwasser; e) die Beseitigung vorschriftswidriger Zustände.
	§ 7
Gewässerschutzstelle	Der Gemeinderat bestimmt die kommunale Gewässerschutzstelle und regelt deren Aufgaben in einem Pflichtenheft.
	§ 8
Kanalisationsplanung	Grundlage für den Ausbau des Kanalisationsnetzes ist der auf die Ortsplanung ausgerichtete generelle Entwässerungsplan (GEP).
	§ 9
Öffentliche Abwasseranlagen	<p>¹Innerhalb der Bauzone werden alle öffentlichen Abwasseranlagen bis zum Hausanschluss von der Gemeinde als öffentliche Kanalisation erstellt und unterhalten.</p> <p>²Das Überbauen von öffentlichen Abwasseranlagen mit Gebäuden oder Gebäudeteilen ist nicht zulässig. Ausnahmen sind nur im Einvernehmen mit der kantonalen Fachstelle gestattet.</p>
	§ 10
Private Abwasseranlagen	¹ Die Abwasseranlagen im Gebäude und die Leitungen bis zur öffentlichen Kanalisation (Hausanschluss) sind vom Grundeigentümer zu erstellen, zu unterhalten und zu erneuern. Sie verbleiben in seinem Eigentum.

²Hausanschlüsse, die im öffentlichen Grund, insbesondere in Strassen liegen, kann der Gemeinderat auf Kosten der Grundeigentümer erstellen lassen.

³Bei neuen Gebäuden muss das Meteorwasser und das stetig anfallende nicht verschmutzte Abwasser bis ausserhalb des Gebäudes getrennt vom verschmutzten Abwasser abgeleitet werden.

⁴Die Durchleitungsrechte für Hausanschlüsse sind vor Baubeginn zu regeln und als Dienstbarkeiten im Grundbuch einzutragen.

⁵Falls in ausserordentlichen Verhältnissen private Abwasseranlagen gemeinsam genutzt werden, ist der Bau, Betrieb, Unterhalt und die Erneuerung mittels eines Dienstbarkeitsvertrages zu regeln und im Grundbuch eintragen zu lassen.

§ 11

Sanierungs-
leitungen

Die Abwassersanierung der Liegenschaften ausserhalb der Bauzonen wird im GEP festgelegt.

§ 12

Abwasser-
kataster

Die Eigentümer von Bauten und Anlagen, von denen Abwasser anfällt, haben alle für die Führung des Abwasserkatasters erforderlichen Angaben zur Verfügung zu stellen.

II. Anschlusspflicht und Anschlussrecht

§ 13

Anschlusspflicht

¹Im Bereich der öffentlichen Kanalisation sind alle Abwässer systemgerecht abzuleiten.

²Können Anlagen aus zwingenden Gründen nicht an die Kanalisation angeschlossen werden, so verfügt der Gemeinderat mit Zustimmung der kantonalen Fachstelle eine andere Abwasserbeseitigung.

§ 14

Anschlussrecht

¹Die Gemeinde ist verpflichtet, die verschmutzten Abwässer abzunehmen und der zentralen Reinigung zuzuführen, soweit die Anlagen dazu ausreichen.

²Stetig fliessendes sauberes Wasser darf nicht in die Kanalisation eingeleitet werden.

³Abwasser, das den Anforderungen an die Einleitung in die Kanalisation nicht entspricht, muss vorbehandelt werden.

§ 15

Bestehende Abwasseranlagen ¹Bei Erweiterung und Umbau angeschlossener Gebäude sind vorschriftswidrige Anlagen zu sanieren und die im GEP vorgesehene Sauberwasserabtrennung zu realisieren, soweit es die bestehenden Verhältnisse erlauben.

²Bei der Erneuerung öffentlicher Abwasseranlagen kann der Gemeinderat die Sanierung des Hausanschlusses und die Anpassung an die geltenden Bestimmungen verlangen, soweit es die bestehenden Verhältnisse erlauben.

§ 16

Anschlussfrist Bestehende Gebäude sind spätestens innert einem Jahr nach Fertigstellung der öffentlichen Kanalisation anzuschliessen. Der Gemeinderat legt die Anschlussfrist mittels Verfügung fest.

III. Bewilligungsverfahren

§ 17

Private Abwasseranlagen Die Erstellung, Sanierung, Erneuerung und Erweiterung privater Abwasseranlagen bedarf einer Bewilligung.

§ 18

Gesuchsunterlagen ¹Über Inhalt und Form der Gesuchsunterlagen erlässt der Gemeinderat separate Richtlinien.

²Unvollständige Gesuche und nicht fachgerechte Pläne werden zurückgewiesen.

§ 19

Prüfungskosten Dem Gesuchsteller werden die Kosten für besonderen Prüfungsaufwand überbunden.

§ 20

Abnahme, Ausführungspläne, Inbetriebnahme

¹Im Bau befindliche Abwasseranlagen sind der zuständigen Behörde zur Kontrolle und Abnahme anzumelden.

²Unterirdische Anlagen dürfen erst eingedeckt werden, nachdem die Kontrolle stattgefunden hat.

³Die Anlagen dürfen erst nach der Abnahme in Betrieb genommen werden.

⁴Die Ausführungspläne sind dem Gemeinderat innert Monatsfrist nach der Abnahme einzureichen.

IV. Technische Ausführungsvorschriften

§ 21

Technische Ausführungsvorschriften

Für die technischen Ausführungsvorschriften sind folgende Richtlinien und Normen massgebend:

- Der Ordner "Siedlungsentwässerung" des kantonalen Baudepartements;
- Schweizer Norm SN 592000 Planung und Erstellung von Anlagen für die Liegenschaftsentwässerung;
- Schweizer Norm SN 533190 SIA Empfehlung V 190, Kanalisationen;
- VSA Richtlinie Unterhalt von Kanalisationen.

§ 22

Abwasser

Als Abwasser gilt das durch häuslichen, industriellen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch veränderte Wasser, ferner das in der Kanalisation stetig damit abfliessende Wasser sowie das von bebauten oder befestigten Flächen abfliessende Meteorwasser.

§ 23

Nichtverschmutztes Abwasser

¹Nichtverschmutztes Abwasser ist von der Kanalisation fernzuhalten und soweit als möglich versickern zu lassen oder allenfalls mit Retention in ein Gewässer einzuleiten.

²Die Einleitung in die Kanalisation ist nur zulässig, sofern der Nachweis vorliegt, dass es weder versickert noch in einem oberirdischen Gewässer zugeleitet werden kann.

³Fremdwasser (Drainage- und Sickerwasser; Überlaufwasser von Quellen, Reservoirs, Brunnen; Grundwasser; Wasser aus Kühlanlagen, Klimaanlage, Wärmepumpen; evtl. Bachwasser) und Dachwasser ist zu versickern oder in ein oberirdisches Gewässer einzuleiten.

⁴Strassen- und Platzwasser ist im Baugebiet an die Mischwasserkanalisation anzuschliessen oder, sofern es die Verhältnisse erlauben flächenförmig über die belebte Bodenschicht zu versickern.

§ 24

Einzelreinigung
häuslicher
Abwässer

Sofern die Abwässer nicht einer zentralen Abwasserreinigungsanlage zugeleitet werden können, ist als Übergangslösung eine Einzelreinigungsanlage einzubauen.

§ 25

Einleitungs-
bewilligung

¹Für die Benützung der öffentlichen Gewässer zur Einleitung von vorbehandeltem Abwasser und Sauberwasser bedarf es einer Bewilligung der zuständigen kantonalen Stelle.

²Die Einleitungsbewilligungen sind gebührenpflichtig.

§ 26

Landwirtschafts-
betriebe

¹Im Bereich von Kanalisationen sind die häuslichen Abwässer aus landwirtschaftlichen Betrieben anzuschliessen; die übrigen Abwässer sind landwirtschaftlich zu verwerten.

²Der Gemeinderat kann nach Massgabe des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (GSchG) mit Zustimmung der kantonalen Fachstelle Ausnahmen bewilligen.

§ 27

Haftung

Mit der Bewilligungserteilung und der Kontrolle übernimmt die Gemeinde weder eine Garantie noch eine Haftung für allfällige Mängel.

V. Abgaben

§ 28

Abgaben

Die Abgaben richten sich nach dem Reglement über die Finanzierung von Erschliessungsanlagen der Gemeinde Dottikon.

VI. Rechtsschutz

§ 29

Rechtsschutz,
Vollstreckung

¹Gegen Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates, welche gestützt auf dieses Reglement erlassen werden, kann innert 20 Tagen beim Baudepartement oder, wenn die gemeinderätliche Verfügung auf einer verbindlichen Weisung des Baudepartementes beruht, beim Regierungsrat Beschwerde geführt werden.

VII. Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 30

Inkrafttreten

¹Das Reglement wird nach der Rechtskraft des Gemeindeversammlungsbeschlusses durch den Gemeinderat in Kraft gesetzt.

²Mit der Inkraftsetzung dieses Reglementes wird das Reglement über die Entwässerung der Liegenschaften der Gemeinde Dottikon vom 6. Juli 1962 mit Gebührentarif aufgehoben.

§ 31

Übergangsbestimmungen

Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens hängigen Gesuche werden nach den Vorschriften dieses Reglementes beurteilt.

Von der Gemeindeversammlung am 16. November 2001 beschlossen.

GEMEINDERAT DOTTIKON

Marc Staubli, Gemeindeammann

Ernst Gisi, Gemeindeschreiber

Vom Gemeinderat in Kraft gesetzt auf 1. Oktober 2002.